

gungen die Werktätigen, besonders die Arbeiter und Bauern und ihre Familien, von einer qualifizierten ärztlichen Betreuung ausgeschlossen, sind beseitigt. Anstelle isolierter, vom Standesdenken beherrschter Berufsgruppen, wie sie in der bürgerlichen Gesellschaft auch in der Medizin typisch sind, tritt immer mehr eine über die Mitarbeiter des Gesundheitswesens hinausgehende Gemeinschaft, die ihre differenzierten Aufgaben zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitskraft im Bewußtsein der Verantwortung für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zielstrebig löst. Über die unmittelbare medizinische Betreuung hinaus umfaßt der Gesundheitsschutz den Schutz der Arbeitskraft, das heißt die stete Verbesserung der Arbeitsbedingungen, um den Bürger vor möglichen Schädigungen seiner Gesundheit zu bewahren, die im Arbeitsprozeß entstehen können. Wesentliche Mittel sind dabei wissenschaftliches Arbeitsstudium und Arbeitsgestaltung. Dem entspricht die einheitliche Regelung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Gesetzbuch der Arbeit (vgl. 8. Kapitel). § 87 des Gesetzbuches der Arbeit bezeichnet die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und der Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen und als Prinzip der sozialistischen Gesellschaft, das durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung verwirklicht wird.

Der umfassende Gesundheits- und Arbeitsschutz erstreckt sich auf die Gestaltung der gesamten Arbeits- und Lebensbedingungen; dazu gehören die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der Ausbau der Erholungsmöglichkeiten, die Förderung von Körperkultur und Sport, die Maßnahmen der allgemeinen Hygiene und die Entwicklung der Arbeitskultur. Der Gesundheitsschutz wird immer mehr zur Sache der ganzen Gesellschaft. Dem durch die Verfassung garantierten Recht auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft entspricht die moralische Pflicht jedes Bürgers, die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterstützen und das in seinen Kräften Stehende zur Erhaltung der eigenen Gesundheit zu tun.

Die verfassungsmäßige Gewährleistung des Rechts auf Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft enthält zugleich eine Grundforderung für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Revolution. Nur im Sozialismus sind Sorge um den Menschen und wissenschaftlich-technische Revolution vereinbar und stehen sich nicht wie im Kapitalismus unversöhnlich gegenüber. Unter den Bedingun-